

# Garantiebedingungen für MegaSlate II-Standardmodule (Standardgrössen L, M, Q und S) der 3S Swiss Solar Solutions AG

Die von Ihnen als Endkunde gekauften Photovoltaikmodule, fortan als "Modul(e)" bezeichnet, wurden sorgfältig in der Schweiz hergestellt und durch 3S einer Endkontrolle unterzogen. Sollte ein Modul dennoch einen herstellungsbedingten Material- oder Verarbeitungsmangel oder einen herstellungsbedingten Leistungsverlust innerhalb der nachfolgend definierten Garantiefrist aufweisen, können Sie unabhängig von den gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsansprüchen, die Ihnen gegenüber dem Verkäufer zustehen, von 3S Garantieleistungen gemäss den nachfolgenden Bedingungen in Anspruch nehmen, immer und wenn Sie nicht schon anderweitig Garantieleistungen für Module der entsprechenden Seriennummer geltend gemacht haben.

Die 3S Swiss Solar Solutions AG gewährt Ihnen als Endkunde gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Produktgarantie und eine Leistungsgarantie. Die Produktgarantie erstreckt sich auf sichtbare Mängel des Materials und der Verarbeitung der Module, während Leistungsverluste (Degradation) und Unterschreiten der Minimalleistung der Module (ohne sichtbare Mängel des Materials und der Verarbeitung) ausschließlich Gegenstand der Leistungsgarantie sind.



#### A. Geltungsbereich

Diese Garantiebestimmungen gelten nur für Standardmodule des Typs MegaSlate II (Standardgrössen L, M, Q und S), die durch 3S in der Schweiz oder in Deutschland in Verkehr gebracht wurden und die in einem dieser Länder installiert worden sind. Bei Zweifeln, ob diese Garantiebestimmungen für Ihre Module Anwendung finden, wenden Sie sich bitte an 3S.

#### B. Produktgarantie

Die 3S Swiss Solar Solutions AG garantiert unter den Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Datum der Endkontrolle des entsprechenden Modules in Garantie (Seriennummer) durch 3S und gegenüber dem Enderwerber (Endkunden), dass die Module frei von herstellungsbedingten, sichtbaren Mängeln in Material und Verarbeitung sind. Eine Verfärbung des Solarmoduls gilt nicht als Mangel sofern die Leistung nicht davon beeinträchtigt wird.

### C. Leistungsgarantie

Die 3S Swiss Solar Solutions AG übernimmt gegenüber dem Endkunden für die von ihr hergestellten Module eine selbständige, freiwillige Garantie zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

Die 3S Swiss Solar Solutions AG garantiert, dass die Module

- im Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Datum der Endkontrolle des entsprechenden Modules in Garantie (Seriennummer) durch 3S, mindestens 90% und
- im Zeitraum von 25 Jahren, gerechnet ab Datum der Endkontrolle des entsprechenden Modules in Garantie (Seriennummer) durch 3S, mindestens 80%

der auf der Originalrechnung ausgewiesenen Modulleistung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsklasse und abzüglich der Leistungstoleranz wie im entsprechenden Datenblatt ausgewiesen) erbringen.

# D. Garantiebedingungen

Die Garantien werden ausschließlich gegenüber dem Endkunden gewährt. Die vorliegenden Garantiebestimmungen gelten nicht für Zwischenhändler bzw. Installationsbetriebe oder Zweiterwerber der Module. Endkunden sind all diejenigen Erwerber von Modulen, die selbige für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) erworben haben oder ein Gebäude erworben haben, auf dem die Module zuvor angebracht wurden. Das Modul muss dabei Teil jener Solaranlage sein, in der es erstmals betrieben wurde. Auf Module, die aus- und wieder eingebaut oder einer anderen Verwendung zugeführt wurden, finden die vorliegenden Garantiebestimmungen der 3S Swiss Solar Solutions AG keine Anwendung.

Diese Garantieansprüche bestehen unabhängig von gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Verkäufer der Module, sowie unabhängig von ausservertraglichen Ansprüchen. Solche Ansprüche gegenüber 3S werden durch die vorliegenden Garantiebestimmungen weder eingeschränkt noch durch diese begründet.

Die Kosten für Demontage, Prüfung, Entsorgung, Transport, Montage und Neuinstallation der Module oder einzelner Bestandteile dieser Module im Rahmen der freiwilligen Garantieleistungen trägt der Endkunde.

Garantieansprüche können nur innerhalb der vorgenannten Garantiefristen geltend gemacht werden. Eine Verlängerung der Garantiefrist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

#### E. Ausschlüsse der Garantieansprüche

Diese Garantie gilt bei normaler und sachgemäßer Anwendung, Verwendung, Installation, Benutzung und nur unter gewöhnlichen Einsatzbedingungen. Keine Garantieleistungen werden insbesondere erbracht bei veränderter Funktion, wie zum Beispiel bei Erhitzung des Moduls durch Stromzufuhr oder einer Veränderung durch Hinzufügen von fremden Bauteilen. Ein Anspruch auf Garantieleistungen besteht nur dann, wenn die Leistungsfähigkeit der Module nach



Einschätzung der 3S Swiss Solar Solutions AG nicht durch Massnahmen oder Ereignisse herabgesetzt worden ist, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der 3S 3S Swiss Solar Solutions AG liegen, wie zum Beispiel:

- Veränderung/Beschädigungen infolge höherer Gewalt (u.a. Unwetter, Hagel, Feuer, Stromausfall, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneeschaden, Lawinen, Frosteinwirkung, Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Erdrutsch, Insektenplagen und sonstige Einwirkungen durch Tiere etc.) sowie durch Dritte infolge von Vandalismus oder durch Diebstahl verursachte Schäden,
- nicht fachgerechte Montage, Inbetriebnahme oder Betrieb, sowie bei Nichteinhaltung der zum Zeitpunkt der Installation gültigen Montageanleitung (inkl. Beachtung der Warnhinweise),
- die Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen,
- Beeinträchtigung durch äußere Einflüsse (Schmutz, Rauch, Salz, Chemikalien, Gase und andere Verschmutzungen),
- Verbindung mit nicht baugleichen Modulen anderer Hersteller,
- Defekte des Systems, in welches das Modul eingebaut ist,
- ungenügende Belüftung und/oder Überschreitung der in der Montageanleitung genannten maximalen Temperaturen,
- dauerhafte Verschattung eines Teilbereiches oder des gesamten Modules,
- nicht sachgemässe Lagerung

Der Anspruch auf Garantieleistungen setzt weiter voraus, dass die Module ordnungsgemäss für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet wurden und die Module keine über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Abnutzungserscheinungen oder äußere Beeinträchtigungen aufweisen und keine Beschädigung der Seriennummer vorliegt.

Erhält der Endkunden von seinem Verkäufer Garantieleistungen zum selben Garantiefall verfällt die entsprechende Garantie der 3S 3S Swiss Solar Solutions AG ersatzlos.

# F. Garantieleistungen / Beschränkung

Sofern das Module in Garantie einen von 3S zu vertretenden Mangel aufweist, wird die 3S Swiss Solar Solutions AG nach eigenem Ermessen das Modul gegen ein neues Modul des gleichen Typs austauschen, die Mängel beseitigen oder den Zeitwert des Moduls ersetzen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Listenpreis netto zum Zeitpunkt des Kaufes abzüglich eines jährlichen linearen Abschreibungsbetrags ab dem Datum der Endkontrolle in der Produktion der 3S Solar Plus AG des Produktes, bei einer erwarteten Nutzungsdauer von 25 Jahren (ausmachend jährlich 4%). Sollte der Typ des Moduls zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr produziert werden, behält sich die 3S Swiss Solar Solutions AG das Recht vor, einen anderen Typ der Solarmodule zu liefern (abweichende Größe, Form, Farbe und/oder Leistung aber mit einer Leistung die mindestens der Leistung des Modules in Garantie entspricht), oder dem Kunden den Zeitwert des beschädigten Modules zu ersetzten. In beiden Fällen geht das von der Garantie betroffenen Modul in den Besitz der 3S Solar Plus AG über.

Alle ersetzten garantieauslösenden Module werden zu Eigentum der 3S Swiss Solar Solutions AG.

Die Haftung für sämtliche darüberhinausgehenden Ansprüche des Kunden wird (soweit gesetzlich zulässig) ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere hat der KUNDE kein Recht gegenüber 3S auf Nachbesserung Wandelung und/oder Minderung.

Insbesondere haftet die 3S Swiss Solar Solutions AG nicht für allfälligen weiteren Schaden (z.B. mittelbare Schäden, Gewinnausfall, Folgeschäden oder indirekte Schäden, eventuellen Ausfall elektrischer Kapazität und/oder Vergütung durch ein Energieversorgungsunternehmen). Die Ansprüche auf Garantieleistungen werden sodann betraglich auf den vom Endkunden bezahlten Kaufpreis für das fehlerhafte Produkt begrenzt. Ansprüche aus den vorliegenden Garantiebestimmungen können nicht auf Dritte übertragen werden.

Für die neu (als Ersatz) gelieferten oder reparierten Module gilt nur die Restzeit der ursprünglichen Garantiefrist.



## G. Geltendmachung

Alle Garantiefälle sind der

3S Swiss Solar Solutions AG, Schorenstrasse 39, CH-3645 Gwatt (Thun)

Unverzüglich nach Kenntnisnahme des Mangels schriftlich mitzuteilen.

Garantieleistungen werden ausschliesslich gegen Vorlage der Erwerbsquittung erbracht.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen aus der Leistungsgarantie hat der Endkunde zudem den Leistungsverlust unter die von der 3S Swiss Solar Solutions AG garantierte Minimalleistung schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis ist durch Vorlage eines Messprotokolls eines anerkannten Schweizer Instituts mit den Zertifikaten für diese Art von Messungen zu erbringen.

Die Modulleistungen werden von der 3S Solar Plus AG unter Standardtestbedingungen gemessen (25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000W/m2 und Spektrum AM 1,5). Die Leistung wird jeweils an den Enden der vormontierten Stecker des Moduls gemessen. Der Endkunde muss für den Nachweis der Unterschreitung der Minimalleistung die vorgenannten Standardtestbedingungen einhalten.

Die 3S Swiss Solar Solutions AG behält sich vor, das geltend gemachte Unterschreiten der Leistungsgrenze zu überprüfen. Kommt die von der 3S Swiss Solar Solutions AG in Auftrag gegebene Messung zu dem Ergebnis, dass das Messergebnis innerhalb der Werte bezüglich der Leistungsklassen Toleranzen beschrieben in Ziffer C liegt, ist der Endkunde verpflichtet der 3S Solar Plus AG die entstandenen Kosten der Messung zu erstatten.

Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie müssen innerhalb der jeweils geltenden Garantiefrist sowie innerhalb von 14 Kalendertagen nachdem der Mangel erkennbar wird schriftlich geltend gemacht werden. Verspätete Reklamationen werden nicht berücksichtigt; mit Ablauf der vorgenannten Rügefrist verwirken die Ansprüche gemäss den vorliegenden Garantiebestimmungen vollständig. Massgeblich für die Einhaltung der Garantiefrist ist der rechtzeitige Zugang der Mitteilung bei der 3S Swiss Solar Solutions AG.

Die vorliegenden Garantiebestimmungen unterliegen dem Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.

Es gilt ausschliesslicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz von 3S zuständige Gericht. 3S ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des KUNDEN zu erheben.

Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, eine gütliche Einigung zu erzielen.

Zur Rücksendung von Modulen ist der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der 3S Swiss Solar Solutions AG berechtigt.

Diese Garantiebestimmungen finden ausschliesslich Anwendung auf Module, die nach dem 01. August 2018 ausgeliefert werden. 3S Swiss Solar Solutions AG ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden Garantiebestimmungen aufzuheben oder abzuändern. Die jeweils gültige Fassung der Garantiebestimmungen wird auf der Webseite der 3S Swiss Solar Solutions AG (<a href="https://www.3s-solar.swiss">www.3s-solar.swiss</a>) publiziert. Für Module, die vor dem 1. August 2018 ausgeliefert wurden, finden diese Garantiebestimmungen keine Anwendung.